

Kapitalzahlung der Pensionskasse: Steuern und Sozialabgaben ab 01.01.2026

(Mitgliedergruppe F)

Dieses Merkblatt beschreibt, welche steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen die Ausübung des Wahlrechts auf Kapitalzahlung hat. Die steuerlichen Regeln sind komplex, weitere Darstellung auf dem folgenden Schaubild (Seite 2).

Steuern

Nach der Ausübung des Wahlrechts auf Kapitalzahlung verlieren Sie den Vorteil der steuerfreien Beiträge. Ihr Arbeitgeber wird den Steuerabzug in der Gehaltsabrechnung auf alle Arbeitgeberbeiträge und Ihre eigenen Beiträge vornehmen.

Die späteren Leistungen der Pensionskasse sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 EStG). Bei steuerpflichtigen Kapitalzahlungen kann es sinnvoll sein, die Auszahlung erst im Kalenderjahr nach der letzten Gehaltszahlung zu beantragen, um die Steuern zu reduzieren. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Kapitalzahlungen jedoch steuerfrei.

a) Steuerfreie Beiträge

Wenn die Beiträge steuerfrei über den Arbeitgeber eingezahlt wurden (aus dem Bruttogehalt), sind die daraus gezahlten Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge (Rente, Kapital) steuerpflichtig.

In welchem Umfang tatsächlich Steuern anfallen, hängt vom Einzelfall ab. Bei Renten führen die zu berücksichtigenden Freibeträge häufig dazu, dass überhaupt keine Steuer anfällt. Bei Kapitalzahlungen werden die Freibeträge dagegen schnell überschritten. Hinzu kommt die Progression. In typischen Konstellationen sind die Steuern bei Kapitalzahlungen zwischen 15 und 25 % höher als bei Rentenzahlungen. In der Regel ist daher die Rente deutlich besser geeignet, um eine möglichst hohe Nettoleistung der Pensionskasse zu beziehen.

b) Versteuerte Beiträge

Wurden die Beiträge bereits versteuert eingezahlt (z. B. aus dem Netto-Gehalt), dann sind nur die in den Leistungen enthaltenen Erträge (aus Verzinsung Ihrer betrieblichen Altersvorsorge) steuerpflichtig. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen **Alt-Vertrag** (Vertragsbeginn vor dem 01.01.2005) oder **Neu-Vertrag** (Vertragsbeginn ab dem 01.01.2005) handelt.

Bei **Alt-Verträgen** ist die gesamte Kapitalzahlung **steuerfrei**, wenn der Vertrag bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Ausübung der Option mindestens 12 Jahre bestanden hat. Bei einer Laufzeit unter 12 Jahren sind nur die Kapitalerträge steuerpflichtig. Der auf den Beiträgen beruhende Anteil der Kapitalzahlung ist ohnehin steuerfrei.

Bei **Neu-Verträgen** mit einer Laufzeit unter 12 Jahren bis zum Zeitpunkt der Auszahlung zählt der volle Kapitalertrag zu den steuerpflichtigen Einkünften, bei einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren und Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres nur die Hälfte des Kapitalertrags.

Mit der Kapitalzahlung erhalten Sie eine „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ für Ihre Einkommensteuererklärung. Diese steht Ihnen in der Regel ab Frühjahr 2026 online in Ihrem persönlichen Bereich zur Verfügung: hhpk.de/login

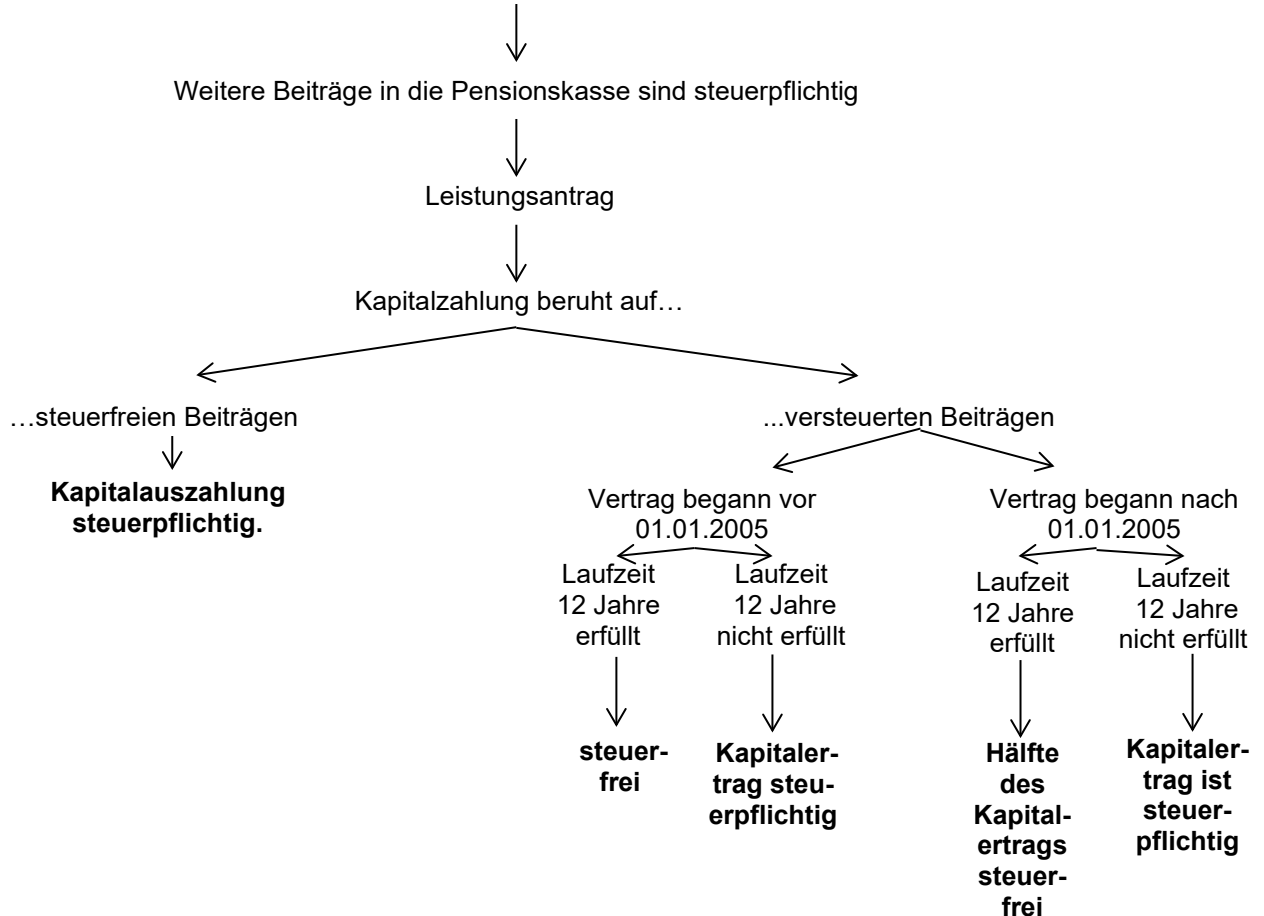
Die Daten meldet die Pensionskasse zusätzlich in elektronischer Form an die Finanzverwaltung.

Montags bis freitags telefonisch unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775

Kapitalzahlung der Pensionskasse: Steuern und Sozialabgaben ab 01.01.2026

(Mitgliedergruppe F)

Ausübung des Kapitalwahlrechts in den sechs Monaten vor Vollendung des 57. Lebensjahres



Kranken- und Pflegeversicherung

Leistungen der Pensionskasse (Rente, Kapital) sind in der Regel **beitragspflichtig** in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Abweichend davon sind folgende Leistungen **beitragsfrei** in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner:

- Wenn Sie ohne Beteiligung eines Arbeitgebers Beiträge eingezahlt haben, z.B. weil Sie Ihre betriebliche Altersvorsorge nach einem Arbeitgeberwechsel selbst weitergeführt haben. Daher ist der Teil der Kapitalzahlung, der auf privaten Einzahlungen nach Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis beruht, nicht abgabenpflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Pensionskasse meldet die Kapitalzahlung an Ihre Krankenkasse. Bei privat krankenversicherten Leistungsempfängern erfolgt keine Meldung an die private Krankenversicherung.

Die Berechnung der Beiträge nimmt die Krankenkasse vor, indem sie den Bruttobetrag der Kapitalauszahlung auf 120 Monate aufteilt. Wenn dieser Betrag zusammen mit anderen Betriebsrenten die Grenze in Höhe von 197,75 Euro (Stand 2026) pro Monat übersteigt, werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse fällig. Sofern Beiträge fällig werden, sind diese für eine Dauer von 10 Jahren zu zahlen. Renten sind hingegen ein Leben lang beitragspflichtig.

Montags bis freitags telefonisch unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775

Kapitalzahlung der Pensionskasse: Steuern und Sozialabgaben ab 01.01.2026

(Mitgliedergruppe F)

Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (Freibetrag)

Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten oberhalb eines Freibetrags von 197,75 Euro (2026) im Monat liegt. Erst dann sind die Renten und Kapitalzahlungen abgabepflichtig, und zwar mit dem vollen Beitragssatz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

- Wenn die Summe der monatlichen Betriebsrenten unter 197,75 Euro liegt, sind keine Beiträge an die Krankenkasse zu zahlen.
- Nur für den Teil der Rente, der über monatlich 197,75 Euro liegt, müssen Beiträge an die Krankenkasse gezahlt werden.

	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro im Monat	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro
	Grenze von 197,75 Euro wird überschritten.	Abzug Freibetrag -197,75 Euro
		Beitragspflichtige Rente: = 202,25 Euro (Krankenkasse)

Kapitalzahlungen werden für die Berechnung der monatlichen Höhe durch 120 geteilt. So viele Monate sind sie abgabepflichtig in der Krankenversicherung.

Bitte beachten Sie: Die Regelung zum Freibetrag gilt nur für Betriebsrentner, die bei den gesetzlichen Krankenkassen pflichtversichert sind. **Sie gilt nicht für freiwillig Versicherte.**

Beitragspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten 197,75 Euro (2026) im Monat übersteigt. Dann müssen Sie jedoch für Ihre komplette Betriebsrente Beiträge an die gesetzliche Pflegekasse gezahlt werden.

	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro im Monat	Betriebsrente (bAV) 400,00 Euro
	Grenze von 197,75 Euro wird überschritten.	Beitragspflichtige Rente: = 400,00 Euro (Pflegekasse)

Kapitalzahlungen werden für die Berechnung der monatlichen Grenze durch 120 geteilt. So viele Monate sind sie abgabepflichtig in der Pflegeversicherung.

Bitte beachten Sie, dass die o.g. Informationen weder die steuerliche noch die sozialversicherungsrechtliche Beratung ersetzen. Das gilt speziell, wenn Sie nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis privat (z.B. ohne Beteiligung eines Arbeitgebers) Beiträge eingezahlt haben oder wenn Sie eine steuerpflichtige Kapitalauszahlung erhalten.

Montags bis freitags telefonisch unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775